

# **SATZUNG ÜBER GEBÜHREN FÜR DEN EINSATZ DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER STADT ALLENDORF (LUMDA)**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl I S. 534 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl I S. 456) in Verbindung mit § 42 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz — BrSHG — ) vom 05./10. März 1988 (GVBl. I S. 255) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) in ihrer Sitzung am 06. Juni 1998 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührentatbestand**

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Allendorf (Lumda) werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 BrSHG gebührenfrei ist. Die gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind

1. Einsatz zur Brandbekämpfung

- a. der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist,
- b. der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c. der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d. der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18.02.1960 (BGBl. I S. 83) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist,

2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen technischer Hilfeleistung

- a. derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Gerät) anfordert,
- b. derjenige, in dessen Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld**

(1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis zu 15 Minuten keine Vergütung,

über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und

über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

(3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Stadtbrandinspektors, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

(5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

### **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

### **§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

### **§ 6 Härtefälle**

Unabhängig von der Möglichkeit, eine Gebührenschuld gem. §§ 127, 130 und 131 A.O. in Verbindung mit § 4 KAG zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, kann bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht zur Brandbekämpfung erfolgen, in besonderen Härtefällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen oder eine Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Allendorf (Lumda) vom 27. Oktober 1990 außer Kraft.

Allendorf (Lumda), den 17. Juni 1998

Der Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda)

(Hormann), Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung  
in der Fassung vom 01.06.2001**

1. Das Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

**Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen  
Feuerwehren der Stadt Allendorf (Lumda)**

<b>1.</b>	<b><u>Personalgebühr</u></b>	<b>Betrag €/Std.</b>	
1.1	Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20,00 €	
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	7,50 €	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten		
	<i>je Einsatzkraft</i>	<i>2,50 €</i>	
<b>2.</b>	<b><u>Fahrzeuggebühr</u></b>	<b>Betrag</b>	<b>€/Std.</b>
		<b>EUR/Std.</b>	<b>EUR/km</b>
	Einsatzleitwagen ELW 1	27,00 €	0,90 €
	Einsatzleitwagen ELW 2	40,00 €	0,90 €
	Einsatzleitwagen ELW 3	120,00 €	1,20 €
	Vorausrüstwagen VRW	50,00 €	0,90 €
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,00 €	0,90 €
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	25,00 €	0,90 €
	Personenkraftwagen Pkw	24,00 €	0,90 €
	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
	TSF	55,00 €	0,90 €
	TSF-W	75,00 €	0,90 €
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
	LF 8	85,00 €	0,90 €
	LF 8/6	100,00 €	0,90 €
	LF 16	115,00 €	1,20 €
	<i>LF 16 TS</i>	<i>115,00 €</i>	<i>1,20 €</i>

LF 16/12	130,00 €	1,20 €
LF 24	215,00 €	1,20 €
<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
TLF 8/18	75,00 €	0,90 €
TLF 16/25 mit Gefahrgutbeiladung	130,00 €	1,20 €
<u>Schlauchwagen</u>		
SW 1000	45,00 €	0,90 €
SW 2000	60,00 €	1,20 €
<u>Rüstwagen</u>		
RW 1	100,00 €	0,90 €
RW 2	150,00 €	1,20 €
RW 3	175,00 €	1,20 €
<u>Gerätewagen-Gefahrgut</u>		
GW-G 1	127,82 €	0,92 €
GW-G 2	150,00 €	1,20 €
<u>Kranwagen</u>		
KW 16	200,00 €	1,50 €
KW 20	270,00 €	2,00 €
KW 30	350,00 €	2,50 €
<u>Flutlichtmastfahrzeug</u>		
FLMF	90,00 €	0,90 €
<u>Wechseladerfahrzeug</u>		
(WLF)	75,00 €	0,90 €
<u>Abrollbehälter-Gefahrgut</u>		
(AB-G I)	50,00 €	
<u>Abrollbehälter-Gefahrgut</u>		
(AB-G II)	75,00 €	
<u>Abrollbehälter-Pritsche</u>		
(AB-Pritsche)	25,00 €	

Abrollbehälter-Atemschutz (AB-AI)	50,00 €
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	25,00 €
Abrollbehälter-Techn.Hilfe (AB-TH)	50,00 €
Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM)	37,50 €
Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)	50,00 €
Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	50,00 €

**3. Gebühr für Anhänger und Geräte Betrag/EUR**

**3.1 Anhänger**

Anhängeleiter	30,00 €
Mehrzweckanhänger MZ	25,00 €
Mehrzweckanhänger MZA2	30,00 €
Löschpulveranhänger P250	30,00 €
Schaummittelanhänger	30,00 €
Schlauchanhänger	35,00 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	45,00 €
Ölsanimat	75,00 €
Ölschadenanhänger	50,00 €
Hydrovac-Anhänger	85,00 €
Schaum-Wasserwerfer	35,00 €
Ölsperreanhänger	25,00 €
Leichtschaumgenerator	35,00 €

<b>3.2</b>	<b>Geräte</b>	<b>Grundkosten</b>	<b>jede weitere</b>
		<b>Std.</b>	<b>Std.</b>
	Tragkraftspritze TS 8/8	17,50 €	8,50 €
	Tragkraftspritze TS 16/8	20,00 €	10,00 €
	Motorkettensäge	10,00 €	5,00 €
	Stromerzeuger 1,5 KVA	12,50 €	6,00 €
	Stromerzeuger 5,0 KVA	20,00 €	10,00 €
	Stromerzeuger 8,0 KVA	35,00 €	17,50 €
	Elektrohammer	10,00 €	5,00 €
	Mehrzweckzug	15,00 €	7,50 €
	Be- und Entlüftungsgeräte	50,00 €	25,00 €
	Öl-Wasser-Sauger	10,00 €	5,00 €
	Trennschleifer	10,00 €	5,00 €
	Brennschneidegerät	15,00 €	7,50 €
	Handscheinwerfer	5,00 €	2,50 €
	Auffangbehälter bis 100 l	7,50 €	3,50 €
	Auffangbehälter bis 500 l	10,00 €	5,00 €
	Auffangbehälter bis 5.000 l	17,50 €	8,50 €
	Auffangbehälter über 5.000 l	25,00 €	12,50 €
	Ölsperre je 10 Meter	50,00 €	25,00 €
<b>3.3</b>	<b>Pumpen</b>	<b>Grundkosten</b>	<b>jede weitere</b>
		<b>Std.</b>	<b>Std.</b>
	Grobsaug- oder Lenzpumpe		
	bis ca. 200 l / min	22,50 €	11,00 €
	Grobsaug oder Lenzpumpe		
	über 200 l / min	27,50 €	13,50 €
	Öl- oder Ölabsaugpumpe		
	einschl. Stromerzeuger		
	bis ca. 200 l / min	50,00 €	25,00 €

Öl- oder Ölabsaugpumpe		
einschl. Stromerzeuger		
über 200 l / min	60,00 €	30,00 €
Mastpumpe	50,00 €	25,00 €
Ex-Schutztauchpumpe	50,00 €	25,00 €
Elektrotauchpumpe TP 4/1	50,00 €	25,00 €
Ex-Flüssigkeitssauger	25,00 €	12,50 €
Wasserstrahlpumpe	10,00 €	5,00 €

**3.4 Stahlrohre je Tag Betrag**

Stahlrohr, allgemein		5,00 €
----------------------	--	--------

**3.5 Schläuche je Tag Betrag**

D-Druckschlauch		5,00 €
C-Druckschlauch		10,00 €
B-Druckschlauch		12,50 €
A-Druckschlauch		20,00 €
Handdruckschlauch		7,50 €

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch

	je Tag	Betrag
Prüfen, Waschen und Trocknen		10,00 €
Vulkanisieren		12,00 €
Ein- / Fortbinden von D-Kupplung		5,00 €
wie vor, C-Kupplung		6,50 €
wie vor, B-Kupplung		8,00 €
wie vor, A-Kupplung		12,50 €

**4. Wasserführende Armaturen je Tag Betrag**

Standrohr mit Schlüssel		10,00 €
Verteiler		10,00 €
sonstige Armaturen je Stück		7,50 €



<b>4.1</b>	<b>Löschgeräte</b>	<b>je Tag</b>	<b>Betrag</b>
	Feuerlöscher		7,50 €
	Kübelspritze		5,00 €
	Löschdecke		5,00 €
	Neufüllungen der Feuerlöscher		
	bis 6 kg		25,00 €
	über 6 kg		40,00 €

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfungsgebühr in Rechnung zu stellen.

Die Löschpulverentsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

<b>4.2</b>	<b>Leitern</b>	<b>je Tag</b>	<b>Betrag</b>
	Steckleiterteil	"	3,75 €
	Schiebeleiter	"	20,00 €
	Klappleiter	"	5,00 €
	Hakenleiter	"	7,50 €

#### **4.3 Sonstige Geräte**

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

#### **4.4 Reparaturen**

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet

### **5. Atemschutz**

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

#### **5.1 Reinigen und Desinfizieren**

Atemschutzgerät	je Stück	7,50 €
Atemschutzmaske	je Stück	5,00 €

## 5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten

Lungenautomat	je Stück	7,50 €
Atenschutzmaske	je Stück	7,50 €
Atenschutzgerät	je Stück	16,00 €
½-Jahresprüfung	je Stück	20,00 €
6-Jahres-Prüfung	je Stück	30,00 €
Füllen von Atemluftflaschen		
200 bar/4 l	je Stück	4,50 €
wie vor, 300 bar/6 l	je Stück	6,00 €

## 6. Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten

Tragkraftspritzen TS 8/8	je Tag	7,50 €
Atenschutzgerät	je Tag	6,00 €
Fahrzeugfunkanlage	je Tag	5,00 €
Handfunksprechgerät	je Tag	3,50 €

## 7. Prüfen

### 7.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungsaufwand und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

### 7.2 Prüfen von Pumpen

200 l Nennleistung	10,00 €
400 l Nennleistung	12,50 €
800 l Nennleistung	15,00 €
1600 l Nennleistung	17,50 €

### 7.3 Prüfen von Leitern laut UVV

Std.

Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken und Krankentrage	je Stück	10,00 €
2-teilige Schiebeleiter	je Stück	10,00 €
3-teilige Schiebeleiter	je Stück	18,00 €

#### 7.4 **Reinigen und Desinfizieren**

Std.

Prüfen von Vollschutzanzügen je Stück 30,00 €

#### 7.5 **Prüfen von Funkgeräten**

Funkgerät im 4-m-Band je Stück 17,50 €

Funkgerät im 2-m-Band je Stück 12,50 €

Funkalarmempfänger je Stück 7,50 €

(ohne Arbeitsstunden aber einschl. Messplatz)

### 8. **Gebühren für besondere Leistungen**

für Einsätze wie z.B. Entfernen von

**Insekten**

**Öffnen einer Tür**

**Säubern von Verkehrsflächen**

**Entfernen von Eiszapfen**

**Eigentumssicherung**

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

### 9. **Alarmierung**

Gebühren für

**Missbräuchliche Alarmierung und**

**Fehlalarmierung**

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen je Einsatz

400,00 €

### 10. **Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel**

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

**11. Entsorgung**

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

**12. Schadenersatz**

Sofern Geräte ohne Personal ausgeliehen werden, ist der Ausleiher verpflichtet, die Kosten für die Behebung von Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung entstanden sind, zu ersetzen.